



Stadt Augsburg
**Referat für
Bürgerangelegenheiten,
Ordnung, Personal,
Digitalisierung und
Organisation**

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und Internet
unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3300
Telefax +49 (0)821 324-3305
ordnungsreferat@augzburg.de
www.augsburg.de

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 007//Pi/

08.12.2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit;
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung**

Die Stadt Augsburg – Kreisverwaltungsbehörde – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Mittwoch, 08.12.2021, mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ist im Bereich des Fischmarktes und des Perlachturms in der Stadt Augsburg bis auf Weiteres eine Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone umfasst auch ausdrücklich die Bürgersteige und damit alle Verkehrsflächen. Die verbindliche Festlegung der Sperrzone erfolgt durch die Absperrmaßnahmen vor Ort.
2. Es ist verboten, die Sperrzone im genannten Zeitraum zu betreten bzw. zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3. Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen betreten werden, die zu Zwecken des Brandschutzes, der Sicherheit, des Rettungsdienstes, der technischen Hilfeleistung, der Kontrolle und Durchsetzung der Sperrzone, der Arbeiten am Perlachturm und zu Zwecken der Kreisverwaltungsbehörde Stadt Augsburg im Bereich der Sperrzone tätig sein müssen.
4. Ausnahmen bezüglich des Zutrittsverbotes können im Einzelfall erteilt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der in Ziffern 1 bis 3 verfügten Verbote, die Sperrzone zu betreten, zu befahren oder sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Die Allgemeinverfügung gilt als sofort bekannt gegeben.

1/4

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Gründe:

Im November 2021 wurde eine Befahrung des Perlachturms durchgeführt. Hintergrund waren in der Vergangenheit festgestellte bauliche Mängel, welche regelmäßige Befahrungen und Begutachtungen hinsichtlich der Bausubstanz des Perlachturms erforderlich machen. Die Dokumentation der im November durchgeführten Befahrung wurde dem Hochbauamt der Stadt Augsburg am Abend des 07.12.2021 übersandt und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Schadensbild als solches entspricht der Begutachtung 2016. Es sind aber zahlreiche neue Schäden hinzugekommen, teilweise mit Gefährdungen, so dass viele Teile abgenommen werden mussten. Schäden stellen insbesondere Risse bei Eisen- und Blecheinbindungen, Rostsprengungen, lockere Steinfragmente, weiter auch neue Risse, Schalen und mürbe Bereiche wie auch schwarze Gipskrusten, zahlreiche Vertikalrisse und gebrochene Lagerfugen im Bereich der jüngeren Steine (Ergänzungen einer Sanierung) sowie Baluster mit Rissen, Brüchen und defekten Fugen dar, sodass mit dem Ausbruch größerer Teile zu rechnen ist. Es besteht folglich Gefahr durch große, herabstürzende Teile.

Somit steht die Gefahr im Raum, dass durch unkontrollierte Abbrüche und Einstürze Menschen zu Schaden kommen können. Diese Gefahr bezieht sich nach Einschätzung der bautechnischen Gutachter auf den gesamten an den Perlachturm angrenzenden Bereich. Vonseiten des beauftragten Planungsbüros mit Schwerpunkt Steinrestaurierung wurde daher eine Absperrung mit sofortigen Notsicherungsmaßnahmen empfohlen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich beschränkte Errichtung einer Sperrzone unabdingbar.

Rechtsgrundlage für die Sperrzone ist Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden (Art. 26 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 LStVG) sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie ein Aufenthaltsverbot auf privaten Grundstücken angeordnet werden, um Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, abzuwehren (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Die Errichtung der Sperrzone ist notwendig und sachgerecht, um erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren. In die Erwägung wurde einbezogen, dass durch die Sperrung auch das örtliche Gewerbe betroffen ist. Die Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der aktuellen Situation alternativlos, um einerseits die Gefahrenlage zu beherrschen und andererseits die ungehinderte Ausübung der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Maßnahme ist somit geeignet, um Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwehren. Sie ist erforderlich, da kein milderes Mittel, welches gleichermaßen effektiv wäre, ersichtlich ist. Im Rahmen der Güterabwägung zwischen Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 GG überwiegen die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit den Grundrechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und der ungehinderten Berufsausübung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG

Der Termin der Bekanntgabe wurde auf Grundlage des Art. 41 BayVwVfG bestimmt. Da es sich um einen besonderen Eilfall zur Gefahrenabwehr handelt, ist ein sofortiges Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung unerlässlich.

2/4

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sicherheitszone überwiegt das Sicherungsinteresse. Die Arbeiten müssen sofort und ohne Verzögerung ausgeführt werden. Der Gefahr von Schädigungen an Leben und Gesundheit liegen unmittelbar vor, so dass ein Zuwarten nicht in Betracht kommt.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges für den Fall des Verstoßes gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 34, Art. 35., Art. 36 Abs. 1 und 3 sowie Art. 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchführung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts der bestehenden Gefahr für Gesundheit und Leben nicht zu vertretenden Verzögerung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Hinweis:

Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 26 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 LStVG, § 17 OWiG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

3/4

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadt

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX